

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.07.2013

Geschäftszahl

2011/08/0170

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2008/08/0200 E 26. Jänner 2010 RS 1

Stammrechtssatz

Das Verhältnis der Bestimmung des § 25 Abs. 1 zu jener des § 25 Abs. 3 AIVG ist dadurch gekennzeichnet, dass bei Verwirklichung der Tatbestände des § 25 Abs. 1 AIVG die Verpflichtung zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen (gegenüber dem Empfänger der Leistung) auszusprechen ist, während nach § 25 Abs. 3 AIVG diese Verpflichtung gegenüber den dort genannten Personen von der Behörde ausgesprochen werden "kann". Der Verwaltungsgerichtshof geht nach seiner Rechtsprechung davon aus, dass der Gesetzgeber durch die unterschiedliche Wortwahl innerhalb ein- und desselben Paragraphen verschiedene Regelungsinhalte zum Ausdruck bringen wollte. Aus dem Regelungszusammenhang der zitierten Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist zu schließen, dass eine positive Gebrauchnahme vom Ermessen nach § 25 Abs. 3 AIVG - abgesehen von den übrigen Voraussetzungen - nur dann als im Sinne des Gesetzes gelegen in Betracht kommt, wenn entweder ein Rückforderungstatbestand nach § 25 Abs. 1 AIVG nicht vorliegt oder ein solcher zwar verwirklicht ist, aber eine Rückforderung vom Empfänger der Leistung nach diesen Bestimmungen aus tatsächlichen Gründen scheitert (Hinweis: E 30. September 1994, 91/08/0184).

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2011/08/0171 E 18. Juli 2013